

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)
der Stadt Sachsenheim vom 04. Juni 2024**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt am 4. Juni 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Sachsenheim erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Sachsenheim.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

a) das Land Baden-Württemberg,

b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,

2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,

3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurück genommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des §4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Umsatzsteuer

(1) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 9 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am **01. Juli 2024** in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 04. November 1982 (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Sachsenheim, 04. Juni 2024.

Holger Albrich
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 4 Juni 2024)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet

Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem:	15,00 €/ZE
	- Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	
	- Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	
	- Zurücknahme eines Antrags	
	- Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	
	- Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	
	- Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	
2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen	
2.1	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem:	
	- Amtliche Beglaubigung von Unterschriften	
	- Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	
	- Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art	
2.1a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	4,50 €
2.1b	für jede weitere Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	1,50 €
2.2	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	19,00 €/Fall
2.3	Erklärung der Stadt über möglicherweise bestehende Beitragspflicht	30,00 €/Fall
3	Fotokopien und Ausdrucke	
3.1	Fotokopien, Ausdrucke (Scannen, Mailen und Faxen)	
3.1a	für die erste Seite	4,00 €
3.1b	für jede weitere Seite A4 sw	1,00 €

3.1c für jede weitere Seite A4 farbig / A3 1,50 €

4 Melderecht

4.1 Auskünfte aus dem Melderegister / schriftliche Meldebescheinigung

4.1.1 einfache Auskunft / Bescheinigung 9,00 €/Fall
(§§ 44 Abs. 2 / 18 Abs. 1 Satz 2 BMG)

4.1.2 elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal
(§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)

Die Gebühren werden direkt durch das Rechenzentrum erhoben

4.1.3 erweiterte Auskunft / Bescheinigung 14,00 €/Fall
(§§ 4 Abs. 2 / 18 Abs. 2 BMG)

4.1.4 Gruppenauskunft
(§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)
***Die Gebühren richten sich nach der Empfehlung des
Rechenzentrums Komm.One.***

4.2 Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung gebührenfrei
(§ 10 Abs. 3 KommWG)

4.3 Gebührenfrei sind:

4.3.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die
Meldebestätigung

4.3.2 die Auskunft an den Betroffenen

4.3.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten und
Hinweisen des Melderegisters

4.3.4 die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten
erweiterten Melderegisterauskünfte

4.3.5 die Einrichtung von Übermittlungssperren sowie von Auskunftssperren
und bedingten Sperrvermerken

4.3.6 die Abgabe von Erklärungen / Widerruf bzgl. Adresshandel und
Werbung

4.3.7 die Auskunft an den Wohnungsgeber

5 Archivwesen

5.1 allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen 23,00 €/ZE
unter anderem:

- Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken
 - schriftliche Auskünfte sowie der dazu erforderlichen Ermittlungen
 - Ermittlung bestimmter Archivalien oder Sammlungsgegenstände
- Hinzu kommen die entstehenden Kosten Dritter (z.B. bei Fotoreproduktionen)

6 Fischereischeine

Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.

6.1 Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31,32 FischG)

6.1.1 Fischereischein auf Lebenszeit / Jahresfischereischein 26,00 €/Fall

6.1.2 Jugendfischereischein 13,00 €/Fall

6.2 Einziehung der Fischereiabgabe (~Verlängerung) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG)

(die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)

7 Fundsachen

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder

7.1 bei Sachen bis zu 50 € Wert 5,00 €/Fall

7.2 bei Sachen über 50 € Wert 18,00 €/Fall

sowie Smartphones und Schlüssel für Schließanlagen, Eingangstüren und Kraftfahrzeuge

7.3 Bei Tieren kommen zur Gebühr nach Nr. 7.2 entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.) hinzu.

8 Bestattungsrecht

8.1 Ausstellung eines Leichenpasses 29,00 €/Fall (§§ 44 und 45 BestattG)

8.2 Ausstellung einer Urnenanforderung 15,00 €/Fall

9 öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren

36,00 €/Person

10 Gewerberecht

10.1 Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)

10.1.1 Gewerbeanmeldung 54,00 €/Fall

10.1.2 Gewerbeabmeldung 18,00 €/Fall

10.1.3 Gewerbeummeldung 30,00 €/Fall

10.2 Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister

10.2a einfache Auskunft 12,00 €/Fall

10.2b erweiterte Auskunft 18,00 €/Fall

10.3 Spiele

10.3.1 Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO) 97,00 €/Fall

10.3.2 Bestätigung des Aufstellungsortes für Spielgeräte (§ 33 c Abs. 3 GewO) 120,00 €/Fall

10.4 allgemeine öffentliche Leistung im Gewerberecht 18,00 €/ZE

11 Gaststättenrecht

11.1 Gestattungen bis zu 4 Tagen
(§ 12 GastG)

11.1a	für den ersten Tag	16,00 €
11.1b	für jeden weiteren Tag	8,00 €

12 Baurecht

12.1 Ausstellung eines Negativzeugnisses
(Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) nach § 28
Abs. 1 BauGB / §29 Abs.6 Satz 10 WG / § 25 LWaldG
nach dem Wert des Grundstücks

12.1a	bis 20.000 €	18,00 €/Fall
12.1b	bis 50.000 €	37,00 €/Fall
12.1c	bis 250.000 €	55,00 €/Fall
12.1d	bis 500.000 €	74,00 €/Fall
12.1e	bis 1.000.000 €	111,00 €/Fall
12.1f	über 1.000.000 €	148,00 €/Fall

12.2 Genehmigung sonstiger Wasserversorgungs- /
Entwässerungsanschlüsse 81,00
€/Anschluss

inkl. Abnahme und Prüfung der Grundstücksanlagen

Der erstmalige Anschluss eines Grundstücks ist gebührenfrei, bzw.
durch öffentliche-rechtliche Anschlussbeiträge gemäß jeweiliger
Satzung abgegolten

12.3 Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis 18,00 €/Fall
Die Mitteilung ist gebührenfrei, wenn keine Baulasten eingetragen sind
und dies lediglich telefonisch oder per E-Mail mitgeteilt wird.

12.4 Sanierungsrechtliche Genehmigung (§ 134 BauGB) 53,00 €/Fall

12.5 Aufgrabungsgenehmigung

12.5a wenn sich die Maßnahme auf bis zu 4 Wochen erstreckt gebührenfrei

12.5b wenn sich die Maßnahme auf über 4 Wochen erstreckt 188,00 €/Fall

12.6 Fotokopien aus Plänen, Bauakaten oder Ausdrücke digitaler
Flächendaten 18,00 €/ZE

sonstige Fotokopien und Ausdrücke: siehe Ziffer: 3

13 Straßenrechtliche Sondernutzung

***Hinzu kommen ggf. Gebühren nach der
Sondernutzungsgebührensatzung.***

13.1 Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den
Gemeingebrauch hinaus

13.1a mit Ortstermin 82,00 €/Fall

13.1b ohne Ortstermin 29,00 €/Fall

13.2 Sondernutzungsgenehmigung für Veranstaltungen 45,00 €/Fall

13.3 Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten 29,00 €/Fall

14 Umweltinformationen

Zurverfügungstellen von Umweltinformationen nach UVwG 16,00 €/ZE
(einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder
auf sonstigem Wege max. 500 €

15	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz bei Kosten von über 200 € ist der Antragsteller vorab gebührenfrei zu informieren, damit dieser ggf. die Weiterverfolgung des Antrags erklärt.	15,00 €/ZE max. 500 €
16	Polizei- und Ordnungsrecht	
16.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem: - Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten - Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen - Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten - Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind	19,00 €/ZE
16.2	Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde	157,00 €/Fall
17	öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz	
17.1	Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks	39,00 €/Fall
17.2	Bewilligung von Ausnahmen von den Verkaufs- und Abbrennverboten nach dem Sprengstoffgesetz	59,00 €/Fall
17.3	sonstige öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz unter anderem: - Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Abs. 6 1. SprengV zur Erprobung und für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchern - Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 24 Abs. 1+2 1.SprengV - Anordnung im Einzelfall nach § 24 Abs. 1+2 1. SprengV	19,00 €/ZE